Zur ländlichen Arbeiterfrage in Schlesien.

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
bei der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

von Manfred Bilke
aus Breslau.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor W. Mitscherlich.

„GUTENBERG" BERLIN N. 87.

Kg 2/3.

I. Einleitung.

1.) Bedeutung der Landarbeiterfrage im allgemeinen, d. h. in betriebswirtschaftlicher, sozialer, nationaler und volkswirtschaftlicher Beziehung.

2) Einfluß der Betriebsgrößenverhältnisse. Trotz einer ganzen Reihe von Latifundienbesitzen spielen doch die bäuerlichen Betriebe in einer Größe von 40 bis 200 Morgen eine große Rolle, wie aus der herangezogenen Tabelle hervorgeht. In den einzelnen Kreisen ist das Verhältnis zwischen Groß- und Kleingrundbesitz verschieden, da in dem einen Kreise der Großgrundbesitz, in dem anderen Kreise der Kleingrundbesitz überwiegt.

3.) Auswanderung und Abwanderung (Landflucht).
In Gegenden mit überwiegendem Großgrundbesitz ist der Zug vom Lande nach der Stadt stark. Die Auswanderungsziffern sind nur bis ungefähr 1896 von Bedeutung, während darnach Auswanderung nur noch von ganz geringer Bedeutung.

II. Die materielle Lage der Landarbeiter.

1.) Im allgemeinen.
Je intensiver die Bewirtschaftung, desto besser die materielle Lage der Landarbeiter.

2.) Der einzelnen Arbeiterkategorien.
Es wird hierbei unterschieden zwischen Gesinde, Lohngärtnern, freien Tagelöhnern, Wanderarbeitern, Handwerkern und Arbeitskräften in gehobener Stellung. Diese Kategorien unterscheiden sich durch die Art ihres Arbeitsvertrages, was nach der materiellen Seite durch Mehrgabe von Deputat oder Barlohn zum Ausdruck kommt.
Tarifverträge zur einheitlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet (Kreis bezw. Provinz) sind in Schlesien erst nach der Revolution abgeschlossen worden.

III. Die Lohnbewegung.

1.) Lohn und Einkommen werden bestimmt durch Geldwertsänderung, durch den Ernteertrag und Konjunk-

turschwankungen sowie durch Aufstieg und Niedergang der einzelnen Volkswirtschaften.
Jede Hebung der Löhne für die Gesamtheit erst dann günstig, wenn verbunden mit wachsender Leistungsfähigkeit. Wenn Naturallöhnung möglichst überwiegt, dies günstig für Arbeiter, da sie dann diese in höhere Werte (Aufzucht von Vieh) umsetzen können und in wirtschaftlich schwierigen Lagen in bedeutend geringerem Maße belastet werden. Mit Erhöhung der Löhne müssen Produktenpreise steigen, wenn eine Steigerung der Produktivität nicht gelingt. Reine Naturallöhnung ohne Umstoßung der Betriebsführung unmöglich. Anpassung des Barlohns an Schwankungen der Preise für landwirtschaftliche Produkte durch gleitende Lohnskala möglich.

2.) Die Lohnbewegung von 18 Schlesischen Betrieben pro ha berechnet (zum Vergleich die Lohnbewegungen von Betrieben aus Posen und der Provinz Sachsen) in den Jahren von 1904—1919. Starke Steigerung in den letzten Jahren, besonders von 1918 zu 1919.

IV. Die soziale Lage der Landarbeiter.

1.) Das Arbeitsverhältnis durchgreifend geändert durch die „Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung" vom 24. I. 1919. Besonders wesentlich sind die Bestimmungen über Wohnung, Sonntagsarbeit, Arbeitszeit, Frauenarbeit und Frauenschutz. Heranziehung der Arbeiter zu landwirtschaftlichen Berufsvereinen wünschenswert.

2.) Die Wohlfahrtspflege unterscheidet sich in allgemeine Wohlfahrtspflege und spezielle Fürsorge auf den Gütern.
Allgemeine Wohlfahrtspflege:
Bildung von Kreiswohlfahrtsämtern, Einstellung von Kreisfürsorgerinnen, Wanderhaushaltungsschulen, das Provinzialberufsamt mit seinen Kreisberufsämtern.
Spezielle Fürsorge auf den Gütern:
Gutspflegerinnen, Gutskindergärten und Krippen für Kinder von arbeitenden Müttern, Arbeiterinnenver-

eine, Kochabende, Arbeiterbibliotheken, Gemeindehäuser und Arbeitergärten, Wanderkinos.

V. Zur Lösung der Landarbeiterfrage.

1.) Allgemeine Forderungen und Notwendigkeiten.
Besserung des Arbeitsverhältnisses, keine Sonntagsarbeit außer Viehpflege und Notstandsarbeiten, keine übertriebene Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit. Verbesserung der vorhandenen Wohnungen durch umfangreiche Neubauten.

2.) Arbeitsnachweis.
Einschränkung der gewerblichen Stellenvermittlung. Besondere landwirtschaftliche Arbeitsnachweise in enger Fühlung mit den kommunalen Arbeitsämtern.

3.) Siedlung.
Durch Siedlung Seßhaftmachung des Landarbeiters und Hebung seiner sozialen Lage.

Siedlung als Arbeiterpachtung sehr anpassungsfähig an alle landwirtschaftlichen Betriebsformen, jedoch muß dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben sein, das Pachtland allmählich als Eigentum zu erwerben. Ständige Arbeitspflicht des Pächters gegenüber Pflicht des Gutsherrn zur ständigen Beschäftigung des Arbeiters Grundbedingung.

In Schlesien 4 Gruppen von Siedlungsgesellschaften:
- a) sogenannte wilde Siedlungsgesellschaften,
- b) Kreissiedlungsgesellschaften,
- c) Schlesische Landgesellschaft,
- d) Landeskulturamt.

Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 regelt die Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter.

VI. Anhang. Die Tarifverträge Schlesiens.